

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0700/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Magazin berichtet am 20.07.2024 unter der Überschrift „Mehr Kriminalität in Suhl“, in den vergangenen Jahren habe ein Erstaufnahmezentrum in der thüringischen Stadt Suhl oft für negative Schlagzeilen gesorgt. Jetzt zeige sich: Die Gewalt in der größten Erstaufnahmeeinrichtung in dem Bundesland sei zuletzt deutlich angestiegen. Im Jahr 2023 habe es allein 150 Fälle von Körperverletzungen in der Unterkunft gegeben, wie die Polizeiinspektion Suhl dem Magazin mitgeteilt habe. Im Jahr zuvor seien dort lediglich 42 Körperverletzungen registriert worden.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, er sehe eine Verletzung der Ziffern 1, 3 und 13. Denn es handele sich um eine vorverurteilende und sachlich falsche Berichterstattung: Es werde der Anschein erweckt, als hätten im Jahr 2023 strafbare, mithin rechtswidrige Körperverletzungsdelikte stattgefunden. Dabei handele es sich realiter lediglich um den Verdacht solcher Delikte! Bei der Leser\*innenschaft entstehe beim Lesen der Eindruck, als hätte es dort viele Straftaten gegeben. Jedoch sei es ein erheblicher Unterschied, ob es sich lediglich um Strafanzeigen handelt oder um rechtskräftige Verurteilungen.

III. Das Justitiariat trägt vor, der Beschwerdeführer meine, in der fraglichen Meldung seien bloße Verdachtsfälle in vermeintlich unzulässig vorverurteilender Weise als tatsächliche Körperverletzungsdelikte berichtet worden. Dabei unterliege er allerdings einem grundlegenden Irrtum:

Ob ein Täter für eine Tat ermittelt und rechtskräftig verurteilt werden könne, sei unerheblich für die Frage, ob es eine betreffende Tat gegeben habe oder nicht. So habe beispielsweise ein Fahrraddiebstahl nicht etwa deshalb nicht stattgefunden, weil kein Täter ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden könne. Eine gebrochene Nase sei nicht deshalb nicht gebrochen, weil ein Ermittlungsverfahren möglicherweise ergebnislos eingestellt werde.

Die Auskunft der zuständigen Pressestelle der Polizei auf Anfrage ihrer Redaktion zu aktuellen Zahlen unter anderem für Körperverletzungen sei unmissverständlich gewesen und habe wie folgt gelautet:

*Körperverletzung (ohne fahrlässige KV):  
2023 gab es 438 Körperverletzungen, davon 220 Fälle im Zusammenhang mit  
Zuwanderern, von denen 150 in der Erstaufnahmeeinrichtung stattfanden.*

Es habe demnach im Jahr 2023 150 Fälle von (vorsätzlicher) Körperverletzung in der Erstaufnahmeeinrichtung gegeben, die sämtlich im Zusammenhang mit Zuwanderern standen. Das bedeute – wie berichtet – gegenüber der entsprechenden Zahl von lediglich 48 im Jahr 2022 mehr als eine Verdreifachung. Eine Aussage, inwieweit dazu jeweils konkret ein Täter ermittelt und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnte, habe weder die Polizei getroffen noch sei eine solche der fraglichen Meldung zu entnehmen.

Die erfolgte Berichterstattung bilde die amtlichen Angaben vielmehr korrekt ab:

**Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtung Suhl deutlich gestiegen**  
*In der zentralen Unterkunft für Geflüchtete im [Ortsangabe] hat sich die Zahl der Körperverletzungen nach [Name Magazin]-Informationen mehr als verdreifacht. ...  
Jetzt zeigt sich: Die Gewalt in der größten Erstaufnahmeeinrichtung in dem Bundesland ist zuletzt deutlich angestiegen.  
Im Jahr 2023 gab es allein 150 Fälle von Körperverletzung in der Unterkunft, wie die Polizeiinspektion [Ortsangabe] dem [Name Magazin] mitteilte. Im Jahr zuvor wurden dort lediglich 42 Körperverletzungen registriert.*

Allenfalls könnten die tatsächlichen Zahlen noch etwas höher liegen, weil möglicherweise nicht alle Körperverletzungen angezeigt worden seien und damit dann nicht in die polizeiliche Statistik eingeflossen wären. Dem sei in der Meldung allerdings dadurch Rechnung getragen, dass für die Zahlen ausdrücklich auf die Mitteilung der Polizeiinspektion Bezug genommen werde und von „registrierten“ Körperverletzungen die Rede sei.

Dass es sich um tatsächliche Fälle von Körperverletzung handele, korrespondiere im Übrigen auch mit zahlreichen Polizeimeldungen aus der Stadt, in denen ebenfalls von Körperverletzungen in der Einrichtung, nicht nur von bloßen Verdachtsfällen die Rede sei. Letzteres liege schließlich auch deshalb fern, weil zugleich immer wieder auch darüber berichtet worden sei, dass die Betroffenen im Krankenhaus behandelt werden mussten. Als Beispiele sei auf diese Meldungen aus den letzten beiden Jahren (2023/24) verwiesen (die Beschwerdegegenerin verlinkt hierzu vier Pressemitteilungen).

Die Beschwerde sei insofern nach ihrer Überzeugung offenkundig unbegründet.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Mehr Kriminalität in Suhl“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder folgen in ihrer Bewertung übereinstimmend weitgehend den Ausführungen der Beschwerdegegnerin. Diese hat dargelegt, dass die Auskunft der Polizei auf Anfrage der Redaktion die streitgegenständliche Passage inhaltlich hinreichend trägt.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>